Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) zu den Erläuterungen der Stadtkämmerei zum Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Landeshauptstadt Erfurt

vgl. Prüfungsfeststellungen: Beanstandungen (B) und wiederholte Beanstandung (wB) Hinweise (H) und wiederholter Hinweis (wH)



Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
 II Hauptteil 1. Grundlagen der Haushaltswirtschaft 1.2 Anmerkungen zur Haushaltsplanung im 1.2.1 Ausgabeermächtigungen und tatsächlic H 1 		
Insbesondere bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen ist künftig ein strengerer Maßstab als bisher an deren Kassenwirksamkeit anzulegen. So lässt sich vor allem der Kreditbedarf bereits in der Phase der Planaufstellung auf ein realistisches Maß senken.	 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist absolut berechtigt. Unter Pkt. IV Nr. 1 der Anweisung zur Planung des Doppelhaushaltes 2019/2020 wurden die Fachämter darauf hingewiesen: die Planansätze vollumfänglich zu prüfen, die Ausgaben nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranschlagen, mögliche Ausgabereduzierungen offen zu legen und die Einnahmeansätze hinsichtlich ihrer Höhe nach zu bewerten und zu prüfen. 	

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	Für die Planung im VMH wurde unter Pkt. IV Nr. 9 die Berücksichtigung des § 10 Abs. 3 ThürGemHV gefordert.	
	Der Hinweis wird zum Anlass genommen, mit den betroffenen Struktureinheiten eine Auswertung vorzunehmen. Dabei sind die lfd. Inanspruchnahme der Ansätze, die Bestellungen und die Höhe der Haushaltreste mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Eine stärkere Orientierung an den zeitlichen Bauablaufplänen muss zukünftig sichergestellt werden. Bei künftigen Planungen muss der Hinweis daher noch restriktiver Beachtung finden.	
1.2.2 Beachtung des § 5 Abs. 4 ThürGemHV		
wH 1 Nach § 5 Abs. 4 ThürGemHV sind zu den einzelnen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der gesamte Ausgabebedarf	Wie bereits in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der JHR 2015 und 2016 angemerkt, bildet die Kostenschätzung des Fach-	Die praktischen Probleme sind von der Stadt- kämmerei zutreffend dargestellt.
und die bisher bereitgestellten Ausgabemittel anzugeben. Bei mehreren Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes sind diese Angaben im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht plausi-	amtes die Grundlage für die Angabe des Gesamtausgabebedarfes bezüglich Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.	Es wird darum gebeten, bei der derzeit laufenden Haushaltsplanung den Datenbestand unter Zuhilfenahme der im Prüfungsverfahren zur Verfügung gestellten Discoverer-Aus-
bel, da z. B. die bisher bereitgestellten Mittel höher als der Gesamtausgabedarf ausgewie- sen werden (vgl. Anlage 3 zum Schlussbe-	Die Software, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (ab data), rechnet die "bis- her bereitgestellten Mittel" automatisch auf	wertung im ersten Schritt auf Plausibilität zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu korrigieren.

und schließt hierbei den Planansatz des Vor-

jahres mit ein.

richt).

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
Es wird um Überarbeitung des Datenbestandes unter Zuhilfenahme der im Prüfungsverfahren zur Verfügung gestellten Discoverer-Auswertung gebeten, um bei künftigen Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplänen in diesen Feldern plausible und aktualisierte Daten auszuweisen.	Die Angabe des Gesamtausgabebedarfes erfolgt durch die Stadtkämmerei manuell auf Grundlage der Kostenschätzungen des Fachamtes. Zum Zeitpunkt der Planung wird das (vorl.) Rechnungsergebnis des Vorjahres und nicht der Planansatz des Vorjahres berücksichtigt. Daraus können sich Abweichungen zwischen den Angaben "Gesamtausgabebedarf" und den "bereitgestellten Mitteln" ergeben. In den zukünftigen Haushaltsplanungen wird die Stadtkämmerei sich auf diesen Hinweis stärker fokussieren, um eventuelle Abweichungen zu vermeiden.	Auch dieser Punkt wird zukünftig erneut aufgegriffen.
1.2.3 Beachtung des § 10 ThürGemHV		
H 2 ¹ Es wird vom Rechnungsprüfungsamt ausdrücklich begrüßt, dass erstmals im Nachtragshaushalt 2020 auf die fehlende Veranschlagungsreife der einzelnen Bauinvestitionen hingewiesen wurde. Dies erhöht die Transparenz gegenüber den Adressatinnen und Adressaten des Haushaltes. Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV Erläuterungen für die jeweilige Einzelinvestition erfordern. Um künftige Beachtung wird gebeten.	Die Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 10 ThürGemHV werden im Hinblick auf die Veranschlagung von Einzelinvestitionen, erforderlicher Vergleichsberechnungen sowie die Prüfung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Folgekosten künftig strikter betrachtet.	Im derzeit laufenden Planaufstellungsverfahren muss die Verwaltung zwangsläufig die Ausnahmeregelungen des § 10 Abs. 4 und 5 ThürGemHV nutzen. Es wird in diesem Zusammenhang gebeten, die notwendigen Erläuterungen bezogen auf die jeweilige Einzelinvestition anzubringen, soweit dies im fortgeschrittenen Planungsprozess noch leistbar ist.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
H 2 ² Das neue System der Veranschlagung von Bauinvestitionen war bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes 2020 noch nicht etabliert, so dass nahezu jede Maßnahme die notendige Veranschlagungsreife bei Planaufstellung noch nicht erlangt hatte. Künftig ist hier ein deutlich strengerer Maßstab anzulegen. Die Ausnahme darf nicht die Regel sein.	Bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen wird nunmehr bei der Planaufstellung der Hinweis des RPA strenger umgesetzt.	Für die derzeit laufende Phase der Planaufstellung wird die Problematik der fehlenden Veranschlagungsreife nach hiesiger Einschätzung bei der überwiegenden Anzahl der Bauinvestitionen bestehen. Umso wichtiger ist eine explizite Erläuterung der Gründe (vgl. H 2 ¹).
		Die Beachtung des § 10 ThürGemHV muss auch in Zukunft ein Prüfungsthema bleiben.
1.2.4 Gegenseitige Deckungsfähigkeit kraft V	ermerk bei Verpflichtungsermächtigungen	
H 3 ¹ Die bisherige Integration der Verpflichtungsermächtigungen in die vorhandenen Deckungskreise vermischt die Einzelkategorien "Ausgabenansätze Vermögenshaushalt" und "Verpflichtungsermächtigungen". Mit den Haushaltsvermerken im Nachtragshaushalt 2020 wäre es theoretisch möglich, im Wege der echten Deckungsfähigkeit Verpflichtungsermächtigungen in Haushaltsstellen eines Deckungskreises des Vermögenshaushalt zu generieren, ohne dass diese mit dem Haushalt explizit festgesetzt sind.	Die im Einsatz befindliche Software lässt derzeitig keine Unterscheidung der Deckungskreise zu. Entsprechende Anfragen erfolgten bereits bei ab-data. Eine Antwort bezüglich der technischen Umsetzung liegt bisher nicht vor. Das RPA stellt mit dem Hinweis darauf ab, dass lediglich eine Überschreitung von Verpflichtungsermächtigen bei den Haushaltsstellen erfolgen kann, bei denen eine VE veranschlagt ist.	Im Zuge der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2020 wird das von der Stadtkämmerei entwickelte interne Kontrollsystem zur Überwachung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei Verpflichtungsermächtigungen begutachtet.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	Mit Verweis auf den Hinweis H 3 ⁵ wird eine Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen.	
	Die Stadtkämmerei wird bis zum Erlangen der Rechtssicherheit einen Vorschlag für einen internen Kontrollmechanismus zu den VE und etwaiger Überschreitungen erarbeiten.	
H 3 ² Die Deckungskreise der Ausgabenansätze des Vermögenshaushaltes sind in den künftigen Haushalten strikt von denen der Verpflichtungsermächtigungen zu trennen (Neuausrichtung der Haushaltsvermerke).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird versucht, mit der Einreichung des Pla- nentwurf 2021 den Hinweis und die Anpas- sung der entsprechenden Haushaltsvermerke zu berücksichtigen.	Die Neuausrichtung der Haushaltsvermerke im Zuge der laufenden Planaufstellung wird begrüßt.
H 3 ³ Bei der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 ist die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen streng zu überwachen. Es sind Buchungsanordnungen analog der Sollübertragungsanordnungen zu erstellen und von den verfügungsberechtigten Fachämtern unterzeichnen zu lassen.	Die Einführung von maschinell zu erstellenden Buchungsanordnungen für die Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit wird zeitnah mit dem Softwarehersteller abgestimmt. Ohne technische Unterstützung ist die Realisierung des Hinweises nur schwer und mit erheblichem personellem Aufwand möglich. Eine zeitnahe Umsetzung des Hinweises kann daher voraussichtlich nicht erfolgen.	Da die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Verpflichtungsermächtigungen im Erläuterungsbericht oder einer Anlage zur Jahresrechnung 2020 ohnehin dargestellt wird, könnten die dafür notwendigen (manuellen) Vorarbeiten bereits der Erstellung von Buchungsanordnungen dienen. In den Folgejahresrechnungen ist natürlich eine Automatisierung des Prozesses notwendig.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
H 3 ⁴ Über die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit kraft Vermerk bei den Ver- pflichtungsermächtigungen ist im Erläute- rungsbericht oder einer Anlage zur Jahres- rechnung 2020 zu berichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Erstellung der Unterlagen zur Jahres- rechnung 2020 wird der Hinweis im Rechen- schaftsbericht und in der Anlage VE beachtet und umgesetzt.	Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt.
H 3 ⁵ Es wird gebeten, bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen, ob in Thüringen die Deckungsfähigkeit kraft Vermerk von Verpflichtungsermächtigungen nur innerhalb der einzelnen Finanzplanungsjahre gilt oder auch jahresübergreifende Lösungen zulässig sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein zeitnah entsprechendes Schreiben an das ThürLVwA vorbereitet.	Die Umsetzung des Hinweises wird ebenfalls begrüßt. Es wird um Übergabe von digitalen Kopien des entsprechenden Schriftverkehrs gebeten.
II Hauptteil 3 Haushaltsrechnung des Jahres 2019 3.3 Haushaltsreste 3.3.2 Übertragung alter und Bildung neue a) Vermögenshaushalt		
H4 Die Verwaltung muss dem weiteren Anstieg der Ausgabemittelübertragungen durch geeignete Maßnahmen entgegensteuern. Dazu ist das Kassenwirksamkeitsprinzip stringent einzuhalten. Weiterhin sind die Grundsätze des § 10 ThürGemHV bei der Veranschlagung von Bauinvestitionen zu beachten.	Die Haushaltsausgabereste haben in den letzten Jahren eine Steigerung erfahren. Grund hierfür ist u.a. eine Vielzahl von komplexen Baumaßnahmen, hauptsächlich im Zusammenhang mit der BUGA sowie in den Bereichen der Schulsanierung und der Verkehrsinfrastruktur.	Die Problematik ist zutreffend beschrieben. Dieser Punkt bleibt zwangsläufig auch in den Folgejahren ein Prüfungsschwerpunkt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	Diese baulichen Maßnahmen wurden durch die ausführenden Fachämter bezüglich der Kassenwirksamkeit nicht immer entsprechend der geplanten Jahresscheiben eingeschätzt. Die Stadtkämmerei wird zukünftig verstärkt auf das Ziel einer geordneten Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung einwirken.	
3.4 Kassenreste3.4.2 Kasseneinnahmereste in der Jahresta) Pauschale Bereinigung der Kassene	rechnung 2019 innahmereste i. S. d. VV Nr. 5 zu § 79 ThürGemHV	
wH 2 Die pauschale Restebereinigung hat in der notwendigen Höhe auch dann zu erfolgen, wenn dadurch künftig ein Soll-Fehlbetrag entsteht.	Der Hinweis ist berechtigt und findet auch künftig Anwendung.	Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt.
wH 3 Nach § 7 Abs. 1 ThürGemHV i. V. m. der VV Nr. 1 zu § 7 ThürGemHV dürfen beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen veranschlagt werden, die voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Der Planansatz bei der Haushaltsstelle 48100.24300 wurde für das Haushaltsjahr 2017 realistischerweise auf 881.000 EUR abgesenkt. Für das Haushaltsjahr 2018 fand mit Hinweis auf die UVG-	Wie bereits in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der JHR 2018 angekündigt, wurde der Hinweis des RPA aufgegriffen und mit dem Jugendamt die Planung 2021 für den Bereich des Unterhaltsvorschussgesetztes (UA 48100) angepasst.	Die Beachtung des Hinweises wird begrüßt.

Novelle im ersten Nachtrag eine Steigerung des Planansatzes auf 1.328.000 EUR statt. Der Planansatz wurde in 2019 nochmals erhöht auf nun 1.480.000 EUR. Dem stehen im Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 980.074 EUR gegenüber. Dies sind ca. 66 % des Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (vgl. Abbildung 5 im Schlussbericht 2019).	Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	des Planansatzes auf 1.328.000 EUR statt. Der Planansatz wurde in 2019 nochmals erhöht auf nun 1.480.000 EUR. Dem stehen im Ergebnis der Jahresrechnung 2019 nur tatsächliche Einnahmen von ca. 980.074 EUR gegenüber. Dies sind ca. 66 % des Planansatzes. Vor diesem Hintergrund wird für zukünftige Planungen erneut um eine vorsichtige Planung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ist-Einnahmen gebeten (vgl. Abbildung 5 im		

- 4 Anlagen zur Jahresrechnung 2019
- 4.1 Vermögensübersicht
- 4.1.2 Ausgewiesenes Vermögen i. S. d. § 76 Abs. 2 und Abs. 4 ThürGemHV

wH4

Zu den Abschluss-Stichtagen der Haushaltsjahre 2019 und 2020 waren alle Straßenflurstücke dem nicht einschlägigen Unterabschnitt 88000 (Allgemeines Grundvermögen) zugeordnet. Damit war der verursachungsgerechte Ausweis der kalkulatorischen
Zinsen je Unterabschnitt nicht gewährleistet.
Der Großteil der Flurstücke mit Straßen, Gehwegen und Plätzen ist im Unterabschnitt
63000 (Gemeindestraßen) auszuweisen. Ferner kann der separate Ausweis der Parkplätze
im Unterabschnitt 68000 (Parkplätze) nicht

Dem Hinweis wird gefolgt. Die intensive Umsetzung vorgenannter Problematik erfolgt im Haushaltsjahr 2021 zur Sicherstellung einer endgültigen Bereinigung im Jahr 2022. Hierbei muss abschließend entschieden werden, wie mit Flurstücken, welche sich aus mehreren Nutzungsarten zusammensetzen, zu verfahren ist.

Eventuell ist hierzu noch ein Abstimmungstermin mit dem RPA zu avisieren.

Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt. Das Rechnungsprüfungsamt steht für eine Abstimmung über die beschriebenen Detailfragen zur Verfügung.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
vernachlässigt werden. Der Ausweis sollte nach dem ursprünglichen Zeitplan mit der Aufstellung des Haushaltes 2021 verändert werden (Änderung der unterabschnittsweisen Veranschlagung der kalkulatorischen Zinsen). Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes ist dieses Ansinnen mit den derzeit knappen personellen Ressourcen in der Stadtkämmerei nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund wird um Realisierung im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2022 gebeten.		
Auch während des Jahres 2020 waren die drei besetzbaren Stellen in der Anlagenbuchhaltung der Stadtkämmerei zeitweilig de facto nur mit einer Dienstkraft besetzt (Gründe: Mutterschutz/Elternzeit). Vor diesem Hintergrund ist im laufenden Buchhaltungsgeschäft mit einem Bearbeitungsstau und im Zusammenhang mit der Aufstellung der Vermögensübersichten zur Jahresrechnung 2020 sowie der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten mit zeitlichen Verzögerungen zu rechnen.	Die Anlagenbuchhaltung ist seit November 2020 nunmehr mit zwei Mitarbeitern besetzt. Dadurch ist es möglich den Bearbeitungsstau sukzessive abzuarbeiten. Eventuelle weitere Verzögerungen sind dennoch einzukalkulieren. Der Arbeitsstand ist noch immer angespannt, wird jedoch mittelfristig beherrschbarer. Aus einem im Jahr 2020 stattgefundenen öffentlichen Stellenbesetzungsverfahren wurde lediglich eine Bewerbung registriert. Im Nachgang wurde trotz Vorstellungsgespräch und Einstellungsangebot des Personal- und Organisationsamtes die Bewerbung zurückgezogen.	Die (leichte) Verbesserung der Personalsituation in der Anlagenbuchhaltung wird begrüßt. Das Engagement der Kämmerei-Bediensteten zum Abbau des Bearbeitungsstaus wird ausdrücklich gewürdigt. Die Entwicklung der Personalausstattung in der Anlagenbuchhaltung wird auch in den Folgejahren vom Rechnungsprüfungsamt weiter betrachtet.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
B1 Bei der Plausibilitätsprüfung aller Flurstücke fielen drei Flurstücke auf, die im Anlageverzeichnis der Landeshauptstadt Erfurt zum Stichtag 31. Dezember 2019 doppelt erfasst sind (vgl. Tabelle 6 in der Anlage 8). Die Korrektur wurde bereits angeregt. Die Anlagenbuchhaltung wird gebeten, die entsprechenden Eigenkontrollen zu verbessern. Wegen der schwierigen personellen Situation in der Anlagenbuchhaltung wird diese Feststellung nicht als wiederholte Beanstandung gewertet.	Für den Jahresabschluss 2020 ff. wurde eine Abfrage mit Hilfe der Datenverarbeitung erstellt, welche Dopplungen im Bereich der Flurstücke künftig anzeigt. Mit Hilfe dieser internen Plausibilitätsprüfung werden künftig neue Fehler ausgeschlossen.	Es wird gebeten, diese automatisierte Auswertung bereits im Zuge der Aufstellung der Anlagenachweise und Vermögensübersichten zur Jahresrechnung 2020 einzusetzen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2020 wird die Wirksamkeit dieser Maßnahme beurteilt.
Es wird gebeten, ein stadtverwaltungsweit einheitliches System zum Umgang mit aktivierten Eigenleistungen zu entwickeln und die notwendige Dienstanweisung zu erlassen. Dabei sind die neugefassten doppischen Regelungen zu den Herstellungskosten zu beachten.	Der Hinweis ist berechtigt. Dabei ist die Vorgehensweise zur Ermittlung der Eigenleistungen mittelfristig insbesondere mit den bauausführenden Fachämtern, auch unter Einbeziehung des RPA, abzustimmen. Die Ergebnisse müssen dann im Nachgang ihren Niederschlag in einer Dienstanweisung zur Aktivierung von Eigenleistungen finden. Angesichts der vorgenannten angespannten Personalsituation im Bereich der Anlagen-	Die von der Stadtkämmerei skizzierte Herangehensweise wird mitgetragen. Da zur ordnungsgemäßen Ermittlung von aktivierten Eigenleistungen ggf. auch personalvertretungsrechtliche und datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, sind nach hiesiger Auffassung der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte frühzeitig mit einzubeziehen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	buchhaltung kann dieser Prozess jedoch 2021 nur angeschoben, aber keineswegs abge- schlossen werden. Nach Einschätzung der Stadtkämmerei ist die Umsetzung frühestens 2022 realisierbar.	
	der Abschlussprüfung 2019 durchgeführten Prünaus Haushaltssatzung und Haushaltsplan	fungen
Es wird gebeten, künftig für die Abrechnung der Inanspruchnahme der unechten Deckungsfähigkeit maschinell erstellte Buchungsanordnungen einzuführen (analog des bereits etablierten Systems der echten Deckungsfähigkeit im Rahmen der Jahresabschlussprozesse).	Die Einführung von maschinell zu erstellenden Buchungsanordnungen für die Bereitstellung der Mehreinnahmen im Rahmen der unechten Deckungsfähigkeit wird zeitnah mit Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.	Eine erste Vorabstimmung hat noch im laufenden Anhörungsverfahren stattgefunden. Die entsprechenden Datenbankberichte können aller Voraussicht nach bereits im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2020 eingesetzt werden.
B2 Die Leistung eines Zuschusses an einen Dritten für dessen investive Anschaffungen (sog. Investitionsförderungsmaßnahme) in Form einer außerplanmäßigen Ausgabe i. S. d. § 58 Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist unzulässig. Wenn Ausgaben des Vermögenshaushaltes für bisher nicht veranschlagte Investitionsförderungsmaß-nahmen geleistet werden sollen, bedarf dies nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 ThürKO – unabhängig von der Größenordnung der Ausgaben – stets der Veranschlagung in ei-	Die Stadtkämmerei wird zukünftig die interne Kontrolle verstärken, um Beanstandungen dieser Art zu vermeiden. Die Fachämter werden zukünftig im Rahmen der Anweisung zur Haushaltsdurchführung auf die Problematik hingewiesen.	Die Verstärkung der internen Kontrollen wird begrüßt. Die Wirksamkeit der Eigenkontrollen wird geprüft.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
nem Nachtragshaushalt. Vor diesem Hintergrund wird die außerplanmäßige Mittelbereitstellung vom 26. Juli 2019 i. H. v. 4.000 EUR für die Gewährung von Investitionszuschüssen zum Erwerb von beweglichem Anlagevermögen an zwei Tagespflegestellen beanstandet. Der Zuschuss hätte in einem Nachtragshaushalt veranschlagt werden müssen. Im Rahmen der Vorjahresprüfung wurde eine analoge Beanstandung im Oktober 2019 festgestellt. Da die monierte außerplanmäßige Mittelbereitstellung bereits im Juli 2019 erfolgte, wird diese Feststellung nicht als wiederholte Beanstandung gewertet.		
WB 1 Nach § 58 Abs. 4 ThürKO ist das Verfahren für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bereits vor der Vergabe von Aufträgen oder Bewilligung von Leistungen zu beachten, nicht erst wenn eine Rechnung bzw. Abrechnung vorliegt. Ebenso ist mindestens monatlich festzustellen, inwieweit über die Haushaltsmittel insgesamt verfügt worden ist (VV zu § 26 ThürGemHV). Die Anlage 10 zu diesem Schlussbericht listet die Fälle aus dem Prüfungszeitraum auf, bei denen gegen diese Grundsätze verstoßen	Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist hinsichtlich der in der Anlage 10 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen zutreffend. Die Stadtkämmerei wird die Beanstandung erneut zum Anlass nehmen und die Fachämter auf die gesetzlichen Anforderungen i.V.m. § 58 ThürKO hinweisen.	Der erneute Hinweis an die Fachämter ist notwendig. Dieses Feld wird auch zukünftig geprüft.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
wurde. Es ist positiv zu bemerken, dass sich die Anzahl der Fälle gegenüber der Vorjahresprüfung von 16 auf sieben Fälle reduziert hat. Gleichwohl sind die Fachämter regelmäßig weiter auf die Problematik hinzuweisen, um diese in Zukunft komplett zu vermeiden.		
H7 Die Fachämter sind ebenso darauf hinzuweisen, dass es unzulässig ist, Ausgaben interimsweise aus unzutreffenden Haushaltsstellen vorzufinanzieren. Die Anlage 11 enthält die zu spät beantragten über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die überdies vorläufig aus nicht einschlägigen Haushaltsstellen vorfinanziert wurden.	Auch hier ist die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der in der Anlage 11 zu diesem Bericht aufgeführten Haushaltsstellen berechtigt. Mit den verantwortlichen und anordnungsbefugten Fachämtern werden entsprechende Auswertungen vorgenommen.	Der Auswertung der Problematik mit den zuständigen Fachämtern ist notwendig. Dieses Feld wird auch zukünftig geprüft.
5.3 Betätigungsprüfung 5.3.3 Einhaltung der Normen zur Beteiligungsberichterstattung		
H8 Erfolgt die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung oder entsprechender Organe der Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss, so hat dies auch im Beteiligungsbericht zu erfolgen. Dies wurde im 26. Beteiligungsbericht 2020 für die meisten Beteiligungen erfüllt. Die Anhangsangaben zu den Gesamtbezügen der Mitglieder der	Zukünftig werden die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung auch für die Süd-Thüringen-Bahn GmbH im Beteiligungsbericht berücksichtigt.	Die Umsetzung des Hinweises im Beteiligungsbericht 2021 wird begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
Geschäftsführung bzw. entsprechender Organe für die Süd Thüringen Bahn GmbH fehlten im 26. Beteiligungsbericht 2020.		
 5.4 Überörtliche Betätigungsprüfung 5.4.2 Konkrete überörtliche Prüfung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverwaltung und Betätigung der Landeshauptstadt Erfurt in ihren Beteiligungen 		
H9 Die Stadtverwaltung wird gebeten, mit der Rechtsaufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen und um Beratung zur künftigen Umsetzung der Prüfungsfeststellungen zu den Kreditaufnahmen mittelbarer Beteiligungen und zu den Genehmigungserfordernissen fiskalisierter Beteiligungen zu bitten. Da diese Themen überkommunal von großem Interesse sind, wäre ein landesweit einheitlicher Handlungsrahmen ideal.	Das Beteiligungsmanagement ist bezüglich der beiden Sachverhalte bereits mit der Rechtsaufsicht in Kontakt. Die abschließende landesweit einheitliche Verfahrensweise im Regelungsrahmen der ThürKO ist abzuwarten und im Nachgang entsprechend umzusetzen.	Die eingeleiteten Aktivitäten werden begrüßt. Der für Beteiligungen sowie der für Rechnungsprüfung zuständige Ausschuss sind jeweils von der Verwaltung über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.
H 10 Liegen EU-beihilferechtliche Fragestellungen vor, sind künftig die herangezogenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Bezugnahme auf den Standard zur Prüfung von Beihilfen (IDW PS 700) gesondert zu beauftragen.	Der Hinweis wird aufgegriffen und die gesonderte Prüfung bei den Unternehmen, für welche sich ein erhebliches beihilferechtliches Risiko ergibt, inclusive beauftragt.	Die Umsetzung des Hinweises wird begrüßt und dient der Risikominimierung.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
 III Schlussteil 2 Aktuelle Herausforderungen durch die Änderung von Rechtsvorschriften zum Anordnungs-, Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Besteuerung 2.3 Die Änderung in der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand a) Einnahmenanalyse und Vertragsscreening 		
Innerhalb der Kernverwaltung und in den Eigenbetrieben müssen alle Einnahmen analysiert werden, um einen vollständigen Überblick über alle umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte zu gewinnen. Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen sind die zugrunde liegenden Satzungen, Verträge bzw. Vereinbarungen an die Erhebung der Umsatzsteuer anzupassen. Die Verwaltung hat mit dieser Aufgabe begonnen. Sie ist in der verbleibenden Frist bis zum 31. Dezember 2022 voll-	Ein Teil der zugrunde liegenden Verträge bzw. Vereinbarungen wurde bereits durch die Stadtkämmerei, Abt. FC/HH eingesehen und auf umsatzsteuerrelevante Sachverhalte überprüft. Aufgrund der andauernden Pandemie sind weitere Vor-Ort-Termine derzeit nicht mög- lich.	Da die gegenwärtige Pandemie voraussichtlich noch lange andauern wird, muss verstärkt auf bereits etablierte digitale Wege gesetzt werden (Dokumentenmanagementsystem, Online-Beratungen über den stadteigenen Server).
ständig abzuschließen. Anderenfalls würden erhebliche Mindereinnahmen im städtischen Haushalt oder in den eigenbetrieblichen Wirtschaftsplänen entstehen.	Darüber hinaus ist zu bemerken, dass es ohne umgehende Besetzung der im Bereich der internen Steuer nicht besetzten Stellen zum weiteren Rückstau in Bezug auf zu erstellende Analysen sowie auf die Gewährleistung der § 2b Umsatzsteuerproblematik kommt. Es wird für 2021 weiterhin zwingend notwendig sein, eine weitere externe Unterstützung durch ein Steuerberatungsunternehmen	Die offenen Stellen sind zu besetzen; die notwendigen öffentlichen Stellenausschreibungen sind einzuleiten. Ebenso ist eine externe Begleitung des gesamten Projekts aus hiesiger Sicht notwendig. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bereitzustellen.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	zu binden, um die verbleibende Zeit bis zur Umstellung noch effektiver nutzen zu können.	
b) Ermittlung des Vorsteuerabzugspot	entials	
wH 6 ² Im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsatzbesteuerung darf das damit einhergehende Vorsteuerabzugspotential nicht außer Acht gelassen werden. Es sind rechtzeitig die entsprechenden Systeme und Datengrundlagen für die verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben und der damit verbundenen Vorsteuer aufzubauen.	Die verursachungsgemäße Zuordnung der Ausgaben in Verbindung mit dem Vorsteuerabzug muss spätestens mit der Planung für das Jahr 2023 Berücksichtigung finden. Zur Problematik Umsatzsteuer fanden in Vorjahren Schulungen durch die Steuerberatungsgesellschaft BDO für die Fachämter statt, welche es nach Beendigung der Pandemie aufzugreifen und viel wichtiger in Zusammenarbeit mit den betroffenen Struktureinheiten umzusetzen gilt. Hierzu ist schrittweise ein Vertragsmanagement aufzubauen, um die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte abzubilden und buchhalterisch, wie seitens des Gesetzgebers vorgeschrieben, umzusetzen.	Beim Aufbau des Vertragsmanagements ist von vornherein auf digitale Formate und ex- terne Begleitung zu setzen.
wH 6 ³ Bei umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen außerhalb der bisherigen Betriebe gewerblicher Art (BgA) ist die jeweilige Struktur der Haushaltsstellen an den separaten Ausweis der Umsatzsteuer und der Vorsteuer anzupassen.	Die Struktur der Haushaltstellen wurde ansatzweise zum 01.01.2021 an die gesetzlichen Grundlagen des §2b UStG angepasst. Erforderliche Nachbesserungen werden vorgenommen, sobald sich umsatzsteuerrechtliche Aspekte ergeben.	Die Umsetzung des Hinweises und spätere Nachbesserungen werden begrüßt.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
c) Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern (Tax CMS)		
WH 6 ⁴ Um Verstößen gegen Steuergesetze und den damit verbundenen strafrechtlichen Risiken sowie der Gefahr einer persönlichen Haftung zu begegnen, kommt einem internen Kontrollsystem für Steuern (sog. Tax Compliance Management System – TCMS) besondere Bedeutung zu. Die Landeshauptstadt Erfurt muss die notwendigen Strukturen, Dokumentationen und Überwachungen schaffen, die es den verantwortlich handelnden Personen ermöglichen, ihren Pflichten nachzukommen.	Wie bereits in der Stellungnahme zum Abschlussbericht der JHR 2018 dargelegt, ist es der Stadtkämmerei bewusst, dass durch die Einführung des §2b UStG zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein Regelwerk geschaffen werden muss, um die steuerlichen Risiken, wie Nichterkennung bzw. Fehlbewertung von steuerlichen Sachverhalten im Rahmen der Neufassung des §2b UStG, einzuschränken. Die Einführung eines Tax Compliance Management System (TCMS) stellt nicht nur auf die Tätigkeiten des Finanzbereiches ab, sondern ist eine allumfassende Aufgabe, welche die Gesamtheit der Verantwortungsbereiche umfasst. Ob das Ziel, die Einführung eines TCMS vollumfänglich bereits zum 01.01.2023 aufzubauen, umgesetzt werden kann, ist derzeitig mehr als fraglich. Die Zeitschiene ist auch abhängig von dem mit der Umstellung verbundenen Aufgaben-	Das Rechnungsprüfungsamt kann der Stadtkämmerei letztlich nur beipflichten. Das gesamte Projekt zur Umsetzung des § 2b UStG ist mit externer Unterstützung zwingend wieder aufzunehmen (pandemiegerecht und digital). Das Gelingen des Projekts ist für die gesamte Stadtverwaltung äußerst wichtig. Es ist nicht nur eine Angelegenheit des für Finanzen zuständigen Dezernats. Aus hiesiger Sicht muss dem Oberbürgermeister und dem für Finanzen zuständigen Ausschuss des Stadtrates regelmäßig über den Stand des Projektes berichtet werden.

Prüfungsfeststellungen des Rechnungs- prüfungsamtes im Schlussbericht	Stellungnahme der Stadtkämmerei Eingang im RPA am 24. Februar 2021	Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 25. Februar 2021
	umfang an sich und insbesondere von der personellen Untersetzung.	
H11 Die Umsetzung der Änderungen im Umsatzsteuerbereich, die Bewältigung der permanent gestiegenen Komplexität der steuerlichen Anforderungen sowie der Aufbau eines TCMS setzen voraus, dass ausreichend qualifiziertes Personal in der notwendigen Anzahl einsetzbar ist sowie die erforderlichen materiellen Ressourcen in der Landeshauptstadt Erfurt vorgehalten werden bzw. bei Bedarf zusätzlich bereitgestellt werden. Dies muss erforderlichenfalls auch die Einbeziehung externen Sachverstands bzw. externer Beratung mit einschließen.	Ohne entsprechende personelle und sachliche Unterstützung ist sowohl die Umsetzung des §2b UStG, die Bewältigung der stetig wachsenden steuerlichen Anforderungen als auch die Umsetzung eines TCMS nicht realisierbar. Angesichts der Bedeutung eines TCMS ist dabei weiterhin zwingend externer Sachverstand durch eine Steuerberatungsgesellschaft erforderlich. Bisher wurde diesbezüglich eine Steuerberatungsgesellschaft gebunden.	Vgl. Stellungnahme des Rechnungsprüfungs- amtes zu wH 6 ⁴ .

Erfurt, den 25. Februar 2021

Für das Rechnungsprüfungsamt: Für die Stadtkämmerei:

gez. Frank gez. Kühnel Amtsleiterin